

Datum: 10.10.2016
 Amt: 110-Hauptamt
 Verantwortlich: Weidenbacher-Richter, Sabine
 Aktenzeichen: 047.1
 Vorgang: 8.10.2011 - Drucksache 131/2011
 25.10.2016 - Drucksache 136/2016

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Gemeinderat **25.10.2016** **öffentlich** **beschließend**

Anlagen:
 Redaktionsstatut

Kommunikation:
 Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Dem in der Anlage beigefügten Redaktionsstatut wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Mit den Verantwortlichen des Nussbaum-Verlags fand am 27. Juni 2016 ein Gespräch der drei Bürgermeister aus Reichenbach, Hochdorf und Lichtenwald über das steigende Seitenaufkommen des gemeinsamen Amtsblattes Reichenbacher Anzeigers statt.

Hierbei einigte man sich darauf, den Umfang von Dauertexten deutlich sowie die Anzahl der Bilder pro Artikel ebenfalls zu reduzieren.

Eine generelle Textbeschränkung konnte seitens der drei Gemeinden wegverhandelt werden.

Mit der Änderung der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung im letzten Herbst wurden die Gemeinden, die ein eigenes Amtsblatt herausgeben, zum Erlass eines Redaktionsstatuts verpflichtet. Darin soll insbesondere das Recht der Fraktionen (nicht einzelner Gemeinderäte) zur Meinungsäußerung zu Gemeindethemen geregelt werden.

Mitte des Jahres 2016 hat der Gemeindetag entsprechende Formulierungsvorschläge für ein solches Redaktionsstatut vorgelegt.

Das vorliegende Statut wurde mit der Rechtsaufsicht abgestimmt, im Verwaltungsausschuss nicht öffentlich vorberaten und einstimmig beschlossen.

Auf eine Textbeschränkung einzelner Beiträge wurde bewusst verzichtet. Lediglich die Bilderanzahl wurde bei Beiträgen, die nicht von der Verwaltung stammen, generell auf drei pro Beitrag begrenzt. Dies entspricht auch bereits gängiger Praxis.

Auch der Umfang der Fraktions- bzw. Parteiveröffentlichungen wurde nicht beschränkt. Als Karenzzeit für Veröffentlichungen von Beiträgen von Fraktionen bzw. Parteien wurde, wie bei den letzten Wahlen, die angewandte Frist von 4 Wochen vor der Wahl übernommen. Für Anzeigen gilt dies nicht. Reine Veranstaltungshinweise sind auch während der Karenzzeit möglich.

Darüber hinaus wurden die Pflicht, Beiträge, direkt ins Redaktionssystem von Nussbaum Medien einzupflegen, aufgenommen.

Noch mehr als früher muss künftig darauf geachtet werden, dass Veröffentlichungen im Amtsblatt einen lokalen Bezug haben. Hier wird insbesondere auf das anhängige Gerichtsverfahren der Stadt Crailsheim verwiesen.

Von dieser Entscheidung wird eine generelle Aussage darüber erwartet, was und wie eine Kommune im Amtsblatt kommunizieren darf. Hier gibt es Bestrebungen mehrerer Zeitungsverlage, die aus ihrer Sicht ausufernde Berichterstattung in Amtsblättern, auch über das lokale Geschehen hinaus, einzudämmen und verbieten zu lassen.

Der Gemeindetag weist in diesem Zusammenhang drauf hin, dass sich das Amtsblatt mit seinen Veröffentlichungen nicht einer Zeitung annähern darf.

Leserbriefe bleiben zulässig.